

Die Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände bedarf gemäß § 109 Absatz 2 StPO keiner Anordnung des Staatsanwaltes und richterlichen Bestätigung.

Zur Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände wird in der UHVO ausgeführt:

"Bei der Aufnahme in die Untersuchungshaftanstalt sind der Verhaftete und seine von ihm mitgeführten Gegenstände zu durchsuchen. Die körperliche Durchsuchung darf nur von Personen gleichen Geschlechts vorgenommen werden." 1)

Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit und entsprechend ihrer politisch-operativen Bedeutung wird die Durchsuchung der inhaftierten Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände generell von zwei Mitarbeitern der Linie XIV durchgeführt.

Zur Aufbewahrung von Sachen und anderen Gegenständen heißt es in der UHVO:

"Die Untersuchungshaftanstalt kann bei der Aufnahme Sachen und Gegenstände des Verhafteten in Verwahrung nehmen." 2)

Zusammenfassend können wir feststellen, daß die Kenntnis der rechtlichen Grundlage für die Aufnahme und Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände von wesentlicher Bedeutung für die Lösung der operativen Aufgaben und Maßnahmen des Aufnahmeprozesses sind und auch bei konsequenter Anwendung und Durchsetzung durch die Mitarbeiter der Linie XIV den weiteren ordnungsgemäßen Verlauf des politisch-operativen